



21.09.2022

Betrifft: Hagstraße - Verkehrsbeschränkungen;
(Sperrung wegen Bohr- und Grabarbeiten)
Zahl: L120.2F3-94/2022
Bezug: Ansuchen v. 15.09.2022, 2022-1509142013254

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von **Bohr- und Grabarbeiten für die Umlegung einer Gasleitung (geplanter Zeitraum: 27. September 2022 bis längstens 23. Dezember 2022)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Hagstraße (GmdeStr) im Bereich von der Kreuzung mit der L 203 und dem davon östlich angrenzenden Teilstück (ca. 45 m) – siehe beiliegende Planskizze verboten. Von diesem Verbot ist der Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 2

Der Verkehr wird über Landes- und Gemeindestraßen umgeleitet.

§ 3

Fahrzeuglenker von der Ersatzstraße (während Bauzeit errichtet) aus Richtung Osten kommend haben vor dem Einfahren in die L 203 den von links und von rechts kommenden Fahrzeugen auf der L 203 gem. 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben - siehe beiliegende Planskizze.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Baustellenverkehr“ und den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“,

sowie dem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. c Z 23 StVO „Vorrang geben“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A.

Kdt. Schreiber René

Ergeht an:

1. Firma i+R Bau GmbH, 6923 Lauterach, Johann-Schertler-Straße 1, zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
2. Bauhof der Gemeinde Lustenau
3. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
4. Sicherheitswache im Hause
5. Amtstafel zum Aushang
6. Verkehr-, Tiefbau- und Rechtsabteilung im Hause
7. RFL Feldkirch
8. FFW Lustenau
9. ÖRK Lustenau
10. ÖRK Dornbirn
11. Abfallwirtschaft im Hause
12. Fa. Loacker AWZ, 6890 Lustenau, Königswiesen
13. Fa. Stark Vorarlberg, 6850

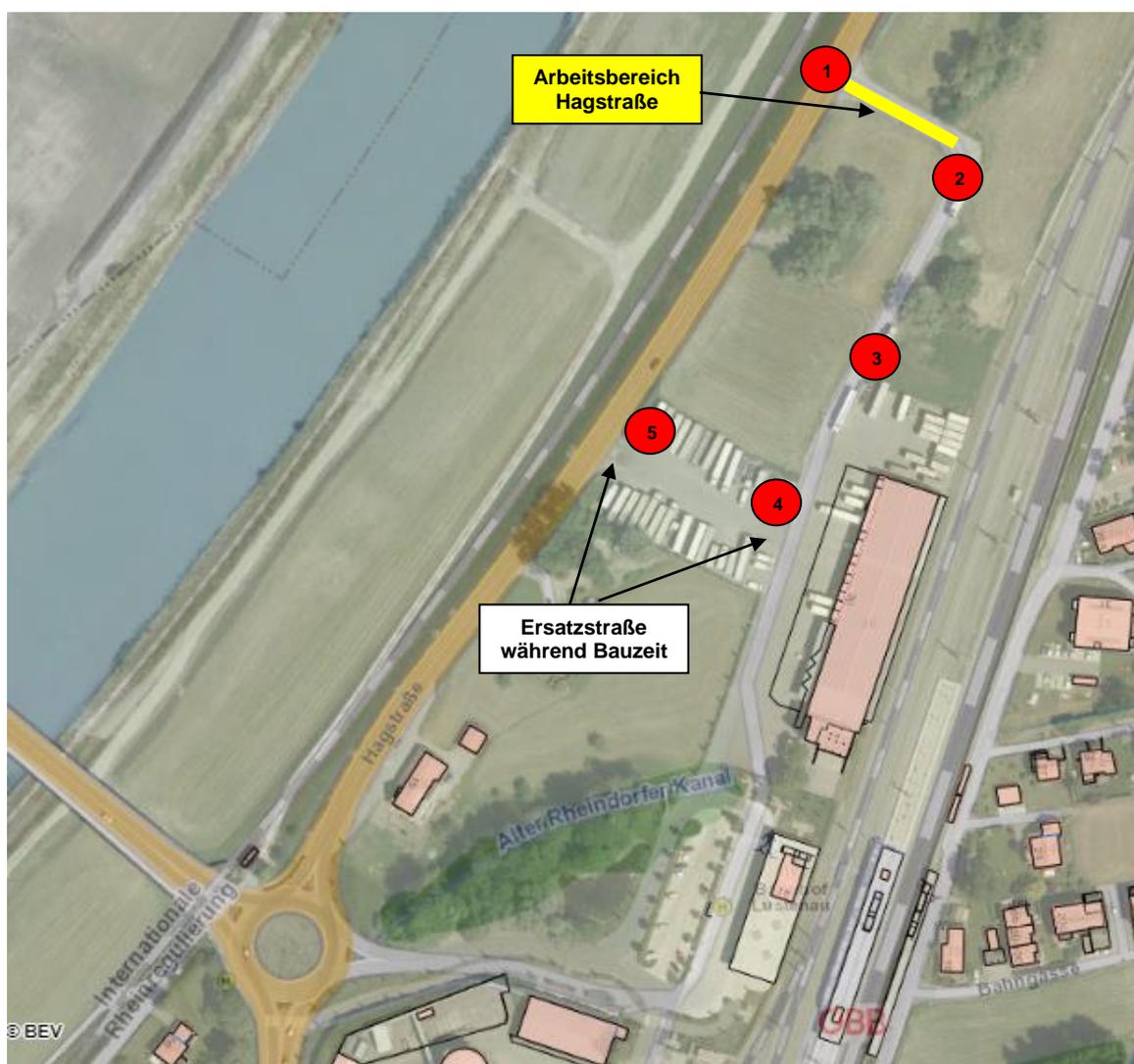
Für Baufirma:

1.  + „ausgenommen Baustellenverkehr“  
2.  + „ausgenommen Baustellenverkehr“
3.  
4.  
5. 

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur